
881/AB XXII. GP

Eingelangt am 05.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Brigid Weinzinger, Kolleginnen und Kollegen vom 8. Oktober 2003, Nr. 868/J, betreffend Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in einem Bundestierschutzgesetz, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Begutachtungsentwurfes wurde im Bundeskanzleramt eingerichtet. Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) sind eine fachlich und eine rechtlich zuständige Abteilung mit den Fragen des Tierschutzes hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutztiere befasst. Der Einsetzung einer Arbeitsgruppe bedurfte es nach dem Bundesministeriengesetz 1986 nicht, da sich die Verantwortung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe aus der Geschäftseinteilung des BMLFUW ergibt.

Zu Frage 2:

Das BMLFUW hat großes Interesse, dass geeignete Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme verwendet werden. Dabei ist allerdings zu diskutieren, ob ein Modell, das eine ver-

pflichtende behördliche Zulassung für die Inverkehrbringung solcher Systeme vorsieht, der einzig geeignete und gangbare Weg hierzu ist. Insbesondere wären bei Beschränkungen der Inverkehrbringung EU-wettbewerbsrechtliche Fragen zu berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Bereits jetzt wird an den landwirtschaftlichen Schulen im Rahmen der lehrplanmäßigen Ausbildung vermittelt, wie eine ordnungsgemäße Tierhaltung zu erfolgen hat. Dies umfasst damit auch Anforderungen, die gemäß den einschlägigen Landesgesetzen und damit auch im Sinne des Tierschutzes zu berücksichtigen sind.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich können im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung nur solche Stallbauinvestitionen gefördert werden, die den derzeit gültigen Tierschutzgesetzen und Tierhalterverordnungen der Bundesländer entsprechen. Bereits seit über 10 Jahren werden auf dem Gebiet der Stallbauförderung besondere Anstrengungen unternommen, die Qualität der Tierhaltung in Österreich entscheidend zu verbessern. So werden etwa besonders tiergerechte Aufstallungsformen mit höheren Investitionszuschüssen gefördert. Die Beurteilung der besonderen Tiergerechtigkeit einer Stallbaumaßnahme erfolgt nach den von Experten erarbeiteten Grundlagen (gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung, Tiergerechtheitsindex). Darüber hinaus sind bestimmte Investitionen im Stallbau, wie zum Beispiel Käfiganlagen für Legehennen, sowie ausgestaltete Käfige von der Förderung gänzlich ausgeschlossen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Arbeitsgruppe im BKA hat sich mit diesen Fragen auseinander gesetzt. Das gemeinsame Ergebnis bildet sich im Begutachtungsentwurf ab.

Zu Frage 7:

Es bestehen für die meisten Tierarten gar keine EU-Mindeststandards. Jede nationale Regelung in diesen Bereichen ist damit schon als Hinausgehen über einen solchen „Standard“ zu betrachten.

Zu Frage 8:

Entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind, BGBl. II Nr. 208/2001 idF. Nr. 312/2002, sind gem. § 1 Z 19 und 20 Lebensmittel für Großabnehmer und Betriebsverpflegung über die Bundesbeschaffung GmbH zu beschaffen.

Der Ressortkoordinator des BMLFUW ist im für die Vergaben zuständigen Gremium vertreten und hat den Auftrag, darauf zu achten, dass bei den Vergabekriterien auch die Kriterien der naturnahen und nachhaltigen Produktion sowie auch tierfreundlichen Haltungssystemen entsprechende Beachtung finden. Bei Veranstaltungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden immer Cateringpartner herangezogen, die naturnahe und tierfreundliche Produktion sicherstellen.

Im Bio-Aktionsprogramm 2001 • 2002 wurde Folgendes verankert:

Beschaffungswesen der Ministerien: Die Verantwortlichen für die Kantinen in den Ministerien und der Bundesgebäudeverwaltung werden zu einer Tagung zur Vorstellung des Bioangebotes eingeladen. Eine eigene Initiative soll bei öffentlichen Ausschreibungen den Anteil an Bioprodukten am Gesamteinsatz der Lebensmittel steigern.

Am 4. Juni 2002 fand im BMLFUW eine Tagung „Nahrungsmittel aus Biologischer Landwirtschaft für die Betriebsküche - wie funktioniert das?“ statt, bei der die Kantinenbetreiber der Ministerien und der nachgeordneten Dienststellen eingeladen wurden. Referenten waren Küchenchefs mit weitreichender Erfahrung mit Bio-Lebensmitteln, Vertreter von Bioverbänden sowie eine Ärztin aus dem sozialmedizinischem Zentrum.

Auch im Bio-Aktionsprogramm 2003 - 2004 ist festgesetzt:

- Förderung von Großküchenprojekten im Rahmen der Sparte 2.12 (der Dienstleistungsrichtlinie des BMLFUW).

Umsetzung: Es wird ein Projekt in Tirol genehmigt, das in enger Zusammenarbeit mit dem Bio-Referat der Landwirtschaftskammer und dem Klimabündnis umgesetzt wird.

- Initiative zur Stärkung der Verwendung von Bio-Produkten in öffentlichen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Überprüfung der Ausschreibungsmodalitäten.

Umsetzung: Hinsichtlich des 2. Punktes wird ein Konzept zur verstärkten Einführung von Bio-Lebensmitteln in den Landwirtschaftlichen Höheren Bundeslehranstalten erarbeitet und unter Einbindung der Bundesbeschaffungs-GmbH umgesetzt.

Im Rahmen der Absatzförderungsmaßnahmen der AMA Marketing GmbH (finanziert durch AMA, EU und BMLFUW) wurde eine Erhebung bei Großküchen über den Einsatz von Bio-Lebensmitteln durchgeführt und ein Großküchen-Folder veröffentlicht.

Zu Frage 9:

Jede Initiative der Landwirte und Vertriebsketten hierzu wird selbstverständlich begrüßt. Es liegt allerdings in der unternehmerischen Ingerenz der Produzenten und ihrer Vereinigungen selbst, die geeigneten Vermarktungsmaßnahmen zu treffen. Hervorstechendes Beispiel bildet das Biogütesiegel, das seit Jahren schon allgemeinen Bekanntheits- und Vermarktungswert aufweist. Gesetzlich zwingend vorgegebene Vermarktungsvorschriften müssten jedenfalls den EU-Anforderungen an den freien Warenverkehr standhalten und auf EU-Ebene abgestimmt sein.